

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

Tel 044 412 31 10 Fax 044 412 31 12 gemeinderat@zuerich.ch www.gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 196. Ratssitzung vom 27. November 2013

4502. 2013/265

Weisung vom 10.07.2013:

Revision des Personalrechts (PR) aufgrund der Ablösung der bisherigen Vormundschaftsbehörde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Allgemeines

Abs. 1 bis 3 unverändert.

⁴Für die Mitglieder des Stadtrats, die Beauftragte oder den Beauftragten in Beschwerdesachen, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle, die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Art. 11 Anstellungsinstanzen

¹Anstellungsinstanzen sind unter Vorbehalt der Gemeindeordnung

lit. a unverändert.

b) die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Kreisschulpflegepräsidentinnen und Kreisschulpflegepräsidenten, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle sowie die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die bei ihnen beschäftigten Angestellten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 54 Besondere Lohnbestimmungen für vom Volk oder vom Gemeinderat auf Amtsdauer Gewählte

Abs. 1 unverändert.

²Die übrigen Ämter sind den folgenden Funktionsstufen zugeteilt:

lit. a und b unverändert.

lit. c-e werden aufgehoben.



2/4

lit. f-h unverändert.

Der Lohn entspricht jeweils dem Maximalwert der Funktionsstufe bei einem Wert der nutzbaren Erfahrung von 8.

Abs. 3 und 4 unverändert.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Katrin Wüthrich (SP): Mit dem Inkrafttreten des neuen Kinder- und Erwachsenenschutzgesetzes per 1. Januar 2013 wurde die bisherige Vormundschaftsbehörde der Stadt durch die neue Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde abgelöst. Entsprechend mussten die Behörden im Bereich Kinder- und Erwachsenenschutz neu organisiert werden. Mit der Gemeindeabstimmung im März 2013 wurden die notwendigen Änderungen in der Gemeindeordnung betreffend dieser Neuorganisation gemäss übergeordneten Rechts von den Stimmberechtigten angenommen. Neu ist der Stadtrat die Anstellungsinstanz für alle ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder dieser Fachbehörde. Der Stadtrat bestimmt auch das Präsidium und die beiden Vizepräsidien. Mit dieser Weisung vollzieht der Stadtrat die nötige Anpassung im Personalrecht.

Weitere Wortmeldung:

Beat Camen (SVP): In der Stadt Zürich gibt es bereits eine professionelle Vormundschaftsbehörde, die weitgehend die Aufgabengebiete der künftigen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde abdeckt. Bisher wählte der Gemeinderat die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde nach Parteiproporz, das Sozialdepartement war der Vorsteher. Neu wird der Stadtrat die neuen Mitglieder der Fachbehörde bestimmen. Der Sozialvorsteher wird nicht mehr Mitglied der Behörde sein. In der Behörde muss das Fachwissen in den Bereichen Recht und Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie, Gesundheit und Treuhandwesen vorhanden sein. Wegen diesen Änderungen muss die Gemeindeordnung angepasst werden. Da der Aufgabenbereich der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde weitreichender ist als derjenige der alten Vormundschaftsbehörde, braucht es mehr Personal. Es müssen insgesamt elf Vollzeitstellen und mehr Raum geschaffen werden. Aufgrund dieser massiven Mehrkosten hat unsere Fraktion Stimmfreigabe beschlossen.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.



3/4

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Allgemeines

Abs. 1 bis 3 unverändert.

⁴Für die Mitglieder des Stadtrats, die Beauftragte oder den Beauftragten in Beschwerdesachen, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle, die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Art. 11 Anstellungsinstanzen

¹Anstellungsinstanzen sind unter Vorbehalt der Gemeindeordnung

lit. a unverändert.

b) die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Kreisschulpflegepräsidentinnen und Kreisschulpflegepräsidenten, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle sowie die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die bei ihnen beschäftigten Angestellten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 54 Besondere Lohnbestimmungen für vom Volk oder vom Gemeinderat auf Amtsdauer Gewählte

Abs. 1 unverändert.

²Die übrigen Ämter sind den folgenden Funktionsstufen zugeteilt:

lit. a und b unverändert.

lit. c-e werden aufgehoben.

lit. f-h unverändert.

Der Lohn entspricht jeweils dem Maximalwert der Funktionsstufe bei einem Wert der nutzbaren Erfahrung von 8.

Abs. 3 und 4 unverändert.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat



4	/	4
-	,	-

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat